

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren.

Die Stadt Fladungen erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (Bayer. Rechtsammlung Nr. 2020-1-1-I folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 28.07.1983 wird wie folgt geändert:

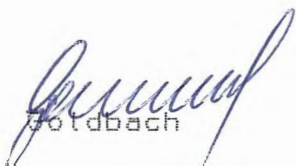
In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 angefügt:

" (4) Die Stadt Fladungen und die Freiwilligen Feuerwehren von Fladungen sowie ihre Bedienstete und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Leistungen im Rahmen dieses Paragraphen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. "

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, 6.5.1991


Goldbach



Erster Bürgermeister

Diese Satzung bedarf gem. Art. 25 GO keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung (s. Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Nr. II/1-028/137/2-1991, v. 29.4.1991)
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 19 v. 11.5.1991